



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

Amt für Justizvollzug  
Jugendheim Lory

Thunstrasse 14  
Postfach  
3110 Münsingen  
+41 31 636 22 11  
jugendheim.lory@be.ch  
www.be.ch/lory

# Präventions- und Schutzkonzept sexueller Gewalt

Nicht klassifiziert

Herausgabe Jugendheim Lory

01/2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundsatz</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Definition und Begriffe</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Primäre Präventionsmassnahmen</b> .....	<b>4</b>
4.1	Sexualerziehung .....	4
<b>5</b>	<b>Sekundäre Präventionsmassnahmen</b> .....	<b>4</b>
5.1	E.R.N.S.T.: Intervention bei sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen .....	5
<b>6</b>	<b>Tertiäre Präventionsmassnahmen</b> .....	<b>5</b>
6.1	Auftragsklärung .....	5
6.2	Rückfallprävention (Täter).....	5
6.3	Senkung der Reviktimisierung.....	6
<b>7</b>	<b>Verhalten der Mitarbeitenden in Bezug auf Prävention und Schutz vor sexueller Gewalt</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch/Übergriff</b> .....	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Beschwerdemanagement für die jungen Frauen und Erziehungsverantwortlichen</b> .....	<b>7</b>
9.1	Interne Anlaufstelle .....	7
9.2	Beschwerdeinstanz .....	7
	Interventionsdiagramm bei sexuellen Übergriffen .....	8

# Pädagogisches Präventionskonzept

## 1 Einleitung

Das vorliegende Präventionskonzept hat den Schutz der uns anvertrauten jungen Frauen vor (sexueller) Gewalt zum Ziel. Wir wollen die direkte präventive Arbeit mit den jungen Frauen kontinuierlich in den Alltag einfließen lassen.

Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten haben ein 4 bis 5 mal höheres Risiko, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Fremdplatzierung sowie bereits erfahrene (sexuelle) Gewalt sind weitere Faktoren, welche das Risiko für erneute sexuelle Gewalt erhöhen.

Je mehr Lebensbereiche in die Präventionsarbeit miteinbezogen werden, desto nachhaltiger sind die Bemühungen.

## 2 Grundsatz

Die jungen Frauen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre, auf Schutz der sexuellen Integrität, auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie auf sofortige Hilfe in Notlagen.

## 3 Definition und Begriffe

Unter **sexueller Ausbeutung / sexuellem Missbrauch** an Kindern verstehen wir „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter / die Täterin nutzt seine / ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (vgl. Bange & Deegner, 1996)

Wir unterscheiden folgende Fälle sexueller Ausbeutung bzw. sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen:

- a) Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter/innen der Institution
- b) Sexuelle Ausbeutung durch externe Erwachsene
- c) Sexuelle Ausbeutung unter den Bewohnerinnen der Institution

Zu c): Wir sprechen dann von sexueller Gewalt, wenn es zu sexuellen Handlungen kommt, die gegen den Willen der betroffenen Jugendlichen stattfinden. Dabei handelt es sich um alle Formen von sexuellen Begegnungen, die von den Betroffenen als unerwünscht, unangenehm oder beängstigend erlebt werden.

**Sexuelle Übergriffe** sind Handlungen, die in der Regel wiederholt, in massiver Form und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen.

#### **4 Primäre Präventionsmassnahmen**

Eine emanzipatorische Erziehung hat die Stärkung der jungen Frauen zum Ziel. Wir nehmen diese als eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Ressourcen und dem Recht auf ungestörtes Wachstum, Selbstverwirklichung und Gleichwertigkeit wahr. Dabei reflektieren wir zudem die unterschiedlichen Werte und Realitäten der Herkunftsfamilien (siehe auch Punkt 4. Gendersensible Pädagogik im Sexualkonzept). Mit primären Präventionsmassnahmen wollen wir die Widerstandskraft der jungen Frauen gegen Gewalt stärken und eine grenzachtende Gruppenkultur fördern.

##### **4.1 Sexualerziehung**

Um sich für seinen Körper und dessen Integrität einsetzen zu können, benötigen Jugendliche Selbstbewusstsein, Wissen und eine Sprache für Körperteile und sexuelle Handlungen. Die Sexualerziehung fliesst fortwährend in den sozialpädagogischen Alltag ein. Dabei werden die Bedürfnisse der jungen Frauen ganzheitlich betrachtet.

Bei der Sexualerziehung achten wir auf folgende Grundsätze:

- Sexualaufklärung ist individuell und dem Alter angepasst.
- Unsere jungen Frauen dürfen einen lustvollen Zugang zu Sexualität entwickeln.
- Sexualität wird offen und grenzachtend thematisiert.
- Sexuelle Aktivitäten werden mit den jungen Frauen diskutiert, gegebenenfalls ermöglicht oder Grenzen gesetzt.
- Wir pflegen einen offenen Umgang mit Medieninhalten.
- Wir ermöglichen den jungen Frauen Rückzugsmöglichkeiten und achten ihre Intimsphäre.
- Wir reagieren adäquat bei Grenzverletzungen und greifen zum Schutz der Schwächeren ein.
- Wir gewähren den jungen Frauen die Möglichkeit in einem geschützten Rahmen den eigenen Körper kennenzulernen und erste sexuelle Erfahrungen zu machen.

#### **5 Sekundäre Präventionsmassnahmen**

Sekundäre Präventionsmassnahmen helfen grenzverletzendes, gewalttätiges Verhalten unter den jungen Frauen möglichst früh zu erkennen und durch deutliche Grenzsetzung unmittelbar zu stoppen. Entsprechende Massnahmen werden durch die Erwachsenen konsequent umgesetzt. Dies soll dem Verfestigen des Problemverhaltens einer tätlichen jungen Frau entgegenwirken.

## 5.1 E.R.N.S.T.: Intervention bei sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Pädagogische Interventionen bei sexuellen Übergriffen:

- **Erkennen Sie sexuelle Gewalt:**  
Nehmen Sie jedes Anzeichen ernst. Bagatellisieren Sie es nicht.
- **Ruhe bewahren**  
Dramatisieren Sie nicht. Bevor Sie handeln, reflektieren Sie, welche Folgen Ihr Handeln haben könnte. Lassen Sie sich u.U. beraten (von Kollegen, extern). Jede Intervention kann auch nachgeholt werden bei Bedarf. Oft ist spät besser als nie! Greifen Sie bei Bedarf auf die Hilfe von Team und Leitung zurück.
- **Nachfragen**  
Fragen Sie nach, was genau passiert ist und wer beteiligt ist. Verschaffen sie sich Klarheit, sowohl bei den Betroffenen als auch bei den KollegInnen. Berücksichtigen Sie die Gruppendynamik der Frauengruppe und die Stellung des Opfers in der Gruppe.
- **Sicherheit herstellen**  
Achten Sie darauf, dass das Opfer geschützt ist. Benennen und trennen Sie klar und öffentlich Opfer und Täter(verhalten). Beziehen Sie diesbezüglich sehr deutlich Stellung. Nehmen sie klar Partei für das Opfer. Denken Sie daran, dass sie die Verantwortung für körperliche und psychische Unversehrtheit in ihrer Einrichtung tragen.
- **Täter(in) stoppen**  
Stoppen Sie die/den Täter, ohne zu diskutieren. Das Signal sollte sein: „Das läuft hier nicht!“. Wenn es sich um Gewalt handelt, benennen Sie es auch als Gewalt. Vermitteln Sie gewaltfreie Werte durch Diskussion und Vorbildfunktion. Erklären sie u.U. der gesamten Frauengruppe offen die Situation und erläutern Sie nachvollziehbar Ihr Vorgehen. Auch das Stoppen der Gewalt ist Ihre Verantwortung, die Sie nicht an die Frauengruppe delegieren dürfen.

## 6 Tertiäre Präventionsmassnahmen

In der tertiären Prävention geht es um jene jungen Frauen, die bereits sexuelle Gewalt erfahren haben. Opfer sollen Schutz und die betroffene wie auch die tätliche junge Frau Unterstützung durch verschiedene Angebote und Massnahmen erfahren.

### 6.1 Auftragsklärung

Bei der Aufnahme von (sexueller) Gewalt betroffener junger Frauen wird die Situation erfasst, bereits getroffene Massnahmen abgeklärt und der gemeinsame Auftrag definiert. Wir klären die Dringlichkeit und leiten entsprechende Massnahmen ein. Dabei arbeiten wir mit den zuständigen Fachstellen zusammen.

### 6.2 Rückfallprävention (Täter)

Traumatisierte junge Frauen reagieren häufig mit abweichendem Verhalten und neigen dazu, traumatische Erfahrungen mit agieren und provozieren zu kompensieren und abzuwehren. Auf diese Weise können sie Macht sowie Kontrolle erleben und ausüben. Bis zu einem gewissen Grad muss mit (sexualisierten) Übergriffen zwischen den jungen Frauen gerechnet werden.

Um Rückfälle zu verhindern, müssen nebst dem Erkennen und Unterbinden von Grenzverletzungen notwendige Schritte eingeleitet werden.

- Bei Grenzverletzungen unter den jungen Frauen oder zwischen den jungen Frauen und Erwachsenen intervenieren wir klar und gezielt.
- Wir erkennen und unterbinden Grenzverletzungen und leiten die nötigen Schritte ein. Dies kann eine Wiedergutmachung oder ein Time Out bedeuten.
- Wir erteilen klare Auflagen und streben – das Einverständnis des Opfers vorausgesetzt – eine Wiedergutmachung an.

- In unserer sozialpädagogischen Aufgabe streben wir eine Veränderung des abweichenden Verhaltens, sowie eine Resozialisierung an.
- Bei einem groben Verstoß behalten wir uns vor, eine Strafanzeige einzureichen.
- Zusammen mit den Eltern und den Mandatsführenden, suchen wir eine geeignete Form um mit den betroffenen jungen Frauen die Übergriffe psychisch zu verarbeiten.

### **6.3 Senkung der Reviktimisierung**

Viele Opfer glauben, dass ihre sexuelle Ausbeutbarkeit, die Macht zu verführen und zu manipulieren ihr einziger Wert darstellt. Das Trauma wird somit immer wieder reinszeniert. Betroffene junge Frauen laufen Gefahr, erneut Opfer von sexueller Gewalt zu werden. Missbrauchte Mädchen zeigen sich sehr verletzlich und misstrauisch. Sie fühlen sich durch die erlebte Gewalt stigmatisiert, isoliert und leiden unter einem generalisierten Misstrauen gegenüber Mitmenschen. Bisher tragfähige Beziehungen werden nicht mehr als unterstützend erlebt.

## **7 Verhalten der Mitarbeitenden in Bezug auf Prävention und Schutz vor sexueller Gewalt**

Alle Mitarbeitende im Jugendheim Lory unterschreiben bei der Anstellung einen Verhaltenskodex. Folgende Punkte daraus sind in Bezug auf diese Konzepte speziell relevant:

- Die Verantwortung für die Beziehungsgestaltung liegt immer bei den Mitarbeitenden. Wir gehen nur unterstützende Körperkontakte ein (auch bei physischem Zwang). Diese dürfen in keiner Art und Weise sexuell motiviert sein. Insbesondere vermeiden wir Begrüssungsküsse. Umarmungen geschehen nur in Ausnahmesituationen (Austritte, Diplomfeier, etc.), Raufereien falls nötig explizit nur in öffentlichen Räumen. Jugendliche, die sich grenzüberschreitend verhalten, weisen wir klar darauf hin.
- Wir verurteilen jegliche Form von sexueller Belästigung gegenüber Jugendlichen wie unseren Kolleginnen und Kollegen. Bei Verdachtsmomenten wird dies sofort gegenüber der Direktorin offen gelegt. Wird die Direktorin verdächtigt, ist dies dem Amtsvorsteher des Amtes für Justizvollzug zu melden.

Konkret bedeutet dies: vermutet ein/e Mitarbeiterin/Mitarbeiter einen sexuellen Missbrauch durch einen Arbeitskollegen/-kollegin, ist dies der Direktorin zu melden. Diese nimmt eine Erstbeurteilung vor und entscheidet (je nach Situation Einbezug der GL, des Rechtsdienstes, etc.) über die weiteren Schritte. Wird der Verdacht auf sexuellen Übergriff durch einen Mitarbeiter/Mitarbeiterin bestätigt, wird immer Strafanzeige erstattet und mit dem Rechtsdienst die Suspendierung geprüft.

Beobachtet ein/e Mitarbeiterin/Mitarbeiter ein Verhalten durch einen Arbeitskollegen/-kollegin, welches auf eine gestörte Nähe-Distanzbeziehung hindeutet, kann dies auch im Team angesprochen und bearbeitet werden.

## **8 Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch/Übergriff**

Haben wir Kenntnis oder einen Verdacht, dass eine Jugendliche einen sexuellen Missbrauch oder Übergriff erlitten hat, sorgen wir dafür, dass die Jugendliche auf allfällige physische Verletzungen untersucht wird und gleichzeitig die Spuren für eine allfällig spätere Anzeige gesichert werden können. Wir gehen dabei wie folgt vor:

- Die zuständige Bereichsleitung Wohnen oder am Wochenende der Pikettdienst müssen über den Vorfall informiert werden. Wie und wann die Eltern wie auch die Beistände und Einweiser informiert werden, muss von Fall zu Fall mit der Leitung festgelegt werden.
- Die Jugendliche wird innerhalb von 72 Stunden zum medizinischen Untersuch am Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern (Frauenklinik) (Tel. 031 632 12 60 oder Notfall 031 632 10 10) angemeldet. Im Spital wird ein Abstrich und allenfalls auch ein HIV-Test gemacht. Ein Untersuch ist in jedem Fall

wichtig, auch wenn die Jugendliche bereits geduscht hat. Sind die 72 Stunden bereits abgelaufen, sollte trotzdem eine Untersuchung bei einem Frauenarzt durchgeführt werden.

- Wir halten uns mit Fragen und der Auseinandersetzung mit dem Vorfall erst einmal zurück. Der Tathergang könnte dadurch in der Erinnerung der Jugendlichen beeinflusst und verändert werden. Diese Erstbefragung soll von einer Fachperson in der Frauenklinik durchgeführt werden.
- Vor der Untersuchung sind folgende Punkte zu beachten:
  - Nicht duschen oder baden
  - Hände nicht waschen
  - Nach Möglichkeit nicht zur Toilette
  - Kleider nicht wechseln oder ansonsten die getragenen Kleider ungewaschen mitnehmen. Die Kleider sollten einzeln – wenn möglich in Papiertüten oder in offenen Plastiksäcken – mit ins Spital genommen werden. Die Kleider gehen ans Institut für Rechtsmedizin in Bern und werden dort untersucht. Ob und wie lange Spuren in Kleidern nachgewiesen werden können, ist unklar. Dies hängt vom Material der Kleider wie auch von der Art der Spuren (Haare, Schuppen, Sperma) ab und kann nicht abschliessend gesagt werden. Werden Kleider nach einer medizinischen Untersuchung im Spital abgegeben, ist eine Anzeige zwingende Voraussetzung, ansonsten keine Untersuchungen der Kleider vorgenommen werden.
- Die Frage einer allfälligen Anzeige muss **nicht** vor der Untersuchung entschieden sein. Wird die Polizei beigezogen, wird in jedem Fall eine Anzeige (Offizialdelikt) erstattet.

## 9 Beschwerdemanagement für die jungen Frauen und Erziehungsverantwortlichen

### 9.1 Interne Anlaufstelle

Die Schaffung einer internen Anlaufstelle ist eine wichtige Massnahme um sexualisierter Gewalt in einer Institution vorzubeugen. Die Betroffenen und ihre Bezugspersonen erhalten so die Möglichkeit, sich gegen sexuelle Grenzverletzungen zur Wehr zu setzen. Die Direktorin ist für die Meldung und Abklärung konkreter Vorfälle zuständig.

### 9.2 Beschwerdeinstanz

Die Direktorin ist dafür verantwortlich, dass Beschwerden abgeklärt, Entscheide über zu ergreifende Sanktionen ergriffen und Lösungsmassnahmen vorliegen. Ein formelles Untersuchungsverfahren muss eingeleitet und die Fallführung sichergestellt werden.

Wir beziehen uns in diesem Konzept auf die Literatur von Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich).

# Interventionsdiagramm bei sexuellen Übergriffen

